

Positionspapier

zur Ausgestaltung der Mess- wertaufbereitung und -verteilung in der Sparte Gas

im Zielmodell in Umsetzung des Gesetzes zur
Digitalisierung der Energiewende

Berlin, 3. April 2017

Inhalt

1. Einleitung / Hintergrund	2
2. BDEW-Position	2
3. Detailerläuterungen	3
3.1. Rahmenbedingungen gemäß MsbG	3
3.2. Spartenübergreifende Prozesseinheitlichkeit	4
3.3. Zusätzliche Datenaustauschprozesse sowie Anpassung bestehender Prozesse	5
3.4. Verschärfung der engen Fristvorgaben	5
3.5. Steigende Prozesskomplexität, Fehleranfälligkeit und Clearing	6
3.6. Zusätzliche Verträge und Anpassung bestehender vertragliche Vereinbarungen	7

1. Einleitung / Hintergrund

Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende ist am 2. September 2016 in Kraft getreten.

Für die Sparte Gas bieten § 60 Abs. 2 MsbG und § 75 Nr. 4 MsbG die Möglichkeit, die Datenaufbereitung und Ersatzwertbildung über eine Festlegung der Bundesnetzagentur abweichend zu regeln.

Es stellt sich daher die Grundsatzfrage, wer in der Sparte Gas im MsbG-Zielmodell (Zeitraum ab dem Jahr 2020) für die Messwertaufbereitung, insbesondere für die Umrechnung von Kubikmeter in Kilowattstunden (thermische Mengenermittlung), und die Messwertverteilung verantwortlich sein soll. Hierzu bestehen zwei unterschiedliche Ausgestaltungsvarianten: Die Verlagerung der Datenaufbereitung zum Messstellenbetreiber oder die Beibehaltung der heutigen Systematik der Datenaufbereitung durch den Netzbetreiber.

Die Bundesnetzagentur plant hierzu im Mai 2017 eine Grundsatzentscheidung zu treffen, um eine nachfolgende Ausgestaltung der Detailprozesse zu ermöglichen.

2. BDEW-Position

Eine Messwertaufbereitung Gas (Definition Messwertaufbereitung Gas: Plausibilisierung, Einbeziehung von Brennwert und Zustandszahl, Ersatzwertbildung, Bildung von Abrechnungsenergiemengen (Datenaufbereitung)) im Smart Meter Gateway ist unter den gegebenen technischen Rahmenbedingungen (max. ein Faktor, keine Zeitscheiben, etc.) faktisch

nicht möglich. Alternativ kann die Datenaufbereitung in den Backend-Systemen des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers erfolgen.

Der BDEW spricht sich hierzu dafür aus, dass die Messwertaufbereitung, insbesondere Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Datenaufbereitung, in der Sparte Gas dem Netzbetreiber, aufgrund der Abhängigkeiten zu den Gasbeschaffungsdaten bzw. deren Einbeziehung in die Messwertaufbereitung, unter Anwendung der Festlegungsbevollmächtigung der Bundesnetzagentur des § 60 Abs. 2 MsbG und § 75 Nr. 4 MsbG, weiterhin zugeordnet bleibt.

Die Messwertaufbereitung beim Netzbetreiber ist ein im Energiemarkt etablierter, funktionierender und effizienter Prozess. Dies ist u.a. dadurch bedingt, dass dem Netzbetreiber Brennwert und Zustandszahl ohnehin vorliegen. Eine Verlagerung der Messwertaufbereitung auf den Messstellenbetreiber würde funktionierende Prozesse sowie bestehende Synergien zerschlagen und

- weitreichende Anpassungen bestehender Prozesse sowie die Einführung zusätzlicher Datenaustauschvorgänge mit prozessualen Abhängigkeiten bedingen, ohne dass für den Markt ein Mehrwert generiert wird,
- die Prozesskomplexität steigern, dadurch die Fehleranfälligkeit der Geschäftsabläufe erhöhen sowie die ohnehin bereits engen Fristvorgaben für den Datenaustausch und die darauf aufbauenden Bilanzierungs- und Abrechnungsprozesse verschärfen,
- zu erheblichen zusätzlichen Implementierungs-, Betriebs- und Clearingaufwänden führen,
- zusätzliche Vertragswerke sowie die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (insbes. Haftungsregelungen).

Im nachfolgenden Abschnitt sind die einzelnen fachlichen Argumente detailliert erläutert.

3. Detailerläuterungen

3.1. Rahmenbedingungen gemäß MsbG

Die Möglichkeit von dem MsbG-Standard im Gasbereich abzuweichen, ergibt sich aus § 60 Abs. 2 S. 2 MsbG. Danach „kann die Bundesnetzagentur in einer Festlegung nach § 75 bestimmen, dass bis zum 31. Dezember 2019, für den Bereich Gas auch dauerhaft, die Aufbereitung und Übermittlung nach Satz 1 nicht vom Smart-Meter-Gateway, sondern von berechtigten Stellen nach § 49 Absatz 2 vorgenommen werden.“ Darüber hinaus hat der Gesetzgeber im § 75 S.1 Nr. 4 MsbG die BNetzA ermächtigt, Festlegungen zu treffen "zur Plausibilisierung von Messwerten, zur Bildung von Ersatzwerten bei Messfehlern sowie zur sternförmigen Kommunikation im Sinne von § 60 Absatz 2 und diesbezüglichen Übergangsregelungen zur Markteinführung vor und nach dem 31. Dezember 2019 sowie zu Sonderregelungen für den Bereich Gas".

Mit diesen zwei Regelungen hat der Gesetzgeber anerkannt, dass eine abweichende Regelung für den Gasbereich notwendig sein kann. Schon aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, dass diese Möglichkeit nicht lediglich im Ausnahmefall eröffnet sein sollte. Vielmehr können die Ausnahmeregelungen im Gasbereich auch dauerhaft getroffen werden und nicht

wie im Strom bis zum 31. Dezember 2019. Hiermit wollte der Gesetzgeber der BNetzA die Möglichkeit eröffnen, die technischen Besonderheiten des Gasbereichs zu berücksichtigen.

Der Gesetzgeber hat es in der Gesetzgebung genauer zum Ausdruck gebracht. "*Sonderregelungen für den Bereich Gas können erforderlich sein, da sich Plausibilisierung und Ersatzwertbildung hier komplizierter als im Bereich Strom gestalten und gegebenenfalls nur durch das Zusammenwirken von Netz- und Messstellenbetreiber bei der Brennwertermittlung, Gasmengenermittlung, Mengenaufteilung und Ersatzwertbildung möglich sind.*" (BR-Drs 543/15 S. 172-173).

Diese vom Gesetzgeber erkannten technischen Probleme verhindern eine 1:1-Übertragung der Stromregelungen auf den Gasbereich und machen hier eine Sonderregelung im Gasbereich erforderlich.

3.2. Grenzen der spartenübergreifenden Prozesseinheitlichkeit

Die Ausgestaltung von Prozessen sollte aus Sicht des BDEW da spartenübergreifend einheitlich erfolgen, wo dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die Prozesse des Datenaustauschs unterscheiden sich allerdings bereits heute in wesentlichen Aspekten, wie den Abläufen zur Ermittlung von Brennwert, Zustandszahl und K-Zahl, der Unterscheidung in Bilanzierungsbrennwert und Abrechnungsbrennwert sowie der zweimaligen untertäglichen Datenübermittlung gemäß GaBi Gas.

Eine Verlagerung der Messwertaufbereitung zum Messstellenbetreiber und eine direkte Messwertverteilung an die Berechtigten im Gas würde zwar zu einem ähnlich gelagerten Prozess zwischen Strom und Gas führen, würde allerdings die Implementierung und kontinuierliche Abwicklung von zusätzlichen Prozessen (siehe Kapitel 3.3) und entsprechenden Folgewirkungen (siehe Kapitel 3.4 - 3.6) bedingen, um dies erst zu ermöglichen. Durch die zusätzlichen Prozesse ist eine Harmonisierung der Prozesse für den Messstellenbetreiber und Netzbetreiber faktisch nicht gegeben. Auch das MsbG differenziert in dieser Hinsicht klar zwischen Strom und Gas und sieht bspw. vor, dass RLM-Messgeräte mit herkömmlicher Technik bis zum 31. Dezember 2024 verbaut und bis zu acht Jahre ab Einbau genutzt werden können. Eine Anbindung ist weiterführend nur an vorhandene Smart Meter Gateways vorgesehen, sofern dies nicht zu Mehrkosten für den Anschlussnutzer führt. Eine Anbindung ist aber oftmals aufgrund der räumlichen Trennung der Strom- und Gaszähler (insbesondere in der Gas RLM-Technik) nicht möglich.

Vor diesen Hintergründen und unter Berücksichtigung der physikalischen und gerätetechnischen Gegebenheiten ist aus Sicht des BDEW eine grundsätzliche Veränderung der Systematik zur Aufbereitung und Verteilung von Daten in der Sparte Gas nicht zielführend und somit eine einheitliche Ausgestaltung der Messwertaufbereitung und -verteilung für die Sparten Strom und Gas nicht sinnvoll.

3.3. Zusätzliche Datenaustauschprozesse sowie Anpassung bestehender Prozesse

Bei Beibehaltung der heutigen Systematik der Messwertaufbereitung beim Netzbetreiber, können die bestehenden Prozesse und Systeme vollständig bzw. mit ggf. geringen Anpassungen fortgeführt werden.

Eine Verlagerung der Messwertaufbereitung zum Messstellenbetreiber hingegen würde eine Vielzahl zusätzlicher Datenaustauschprozesse zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bedingen, um diesen grundsätzlich in die Lage zu versetzen, eine Messwertaufbereitung durchführen zu können. Auch die bisherigen Prozesse zwischen dem Netzbetreiber und Lieferanten wären auf eine Kommunikation zwischen Messstellenbetreiber und Lieferant anzupassen (siehe hierzu Synopse Kapitel 5 Nr. 2).

Mit einer Messwertaufbereitung durch den Messstellenbetreiber entstünden im Vergleich zur heutigen Systematik der Messwertaufbereitung weitere prozessuale Abhängigkeiten und Prozessschleifen zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber (siehe hierzu Synopse Kapitel 5 Nr. 4).

Beispiele:

- Im Fall des Einsatzes von Brennwertrekonstruktions- oder Brennwertverfolgungssystemen benötigt der Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber Messwerte reko-relevanter Messlokationen in Normkubikmetern für die Brennwertermittlung. Nach der Brennwertermittlung führt der Messstellenbetreiber auf Basis der Brennwerte die Messwertaufbereitung durch und verteilt die ermittelten Daten an den Netzbetreiber und den Lieferanten.
- Ggf. sind mehrere (Daten-)Austauschschritte zur Durchführung von erforderlichen K-Zahl-Korrekturen bei höheren Gasdrücken notwendig.
- Bei SLP-Marktlokationen müssen die relevanten Brennwerte für den spezifischen jeweiligen Abrechnungszeitraum zwischen Messstellenbetreiber, Netzbetreiber und Lieferant angefordert und übermittelt werden.
- Zusätzlich benötigt der Messstellenbetreiber für die Durchführung einer Plausibilisierung und einer Ersatzwertbildung einen geeigneten historischen Datenbestand des Netzbetreibers. Für eine solche Datenweitergabe ist eine Einwilligung/Vollmacht des Kunden erforderlich.

Eine Messwertaufbereitung durch den Messstellenbetreiber würde somit zu erheblichen zusätzlichen Aufwänden zur Implementierung und Umsetzung sowie für den technischen Betrieb und die Abwicklung der erforderlichen Prozesse beim Messstellenbetreiber, Netzbetreiber und Lieferant sowie im Ergebnis auch zu einer Steigerung der Kosten gegenüber dem Kunden führen.

3.4. Verschärfung der engen Fristvorgaben

In der heutigen Systematik der Messwertaufbereitung besteht bereits ein etabliertes und anspruchsvolles Fristenmodell für die untertägliche, die tägliche und die monatliche Datenübermittlung. Dieses Modell berücksichtigt die Wechselwirkungen mit Fristenkettens weitereren Prozesse im Energiemarkt.

Eine Verlagerung zum Messstellenbetreiber würde zu einer deutlichen Verschärfung dieses Fristenmodells führen. Für die täglichen Bilanzierungsprozesse des Netzbetreibers würde es durch die zusätzlich erforderliche Datenübermittlung durch den Messstellenbetreiber, zu zusätzlichen Zeitrestriktionen und in der Konsequenz ggf. auch zu Verlusten in der Datenqualität, bspw. bei der Bildung des analytischen Profils, führen.

Darüber hinaus ist die Ermittlung von Brennwerten – insbesondere bei Nutzung von REKO- und Brennwertverfolgungssystemen – sehr stark mit der präzisen und zügigen Ermittlung der Gasmengen (Normkubikmeter) und Gasdrücke im Gasnetz verknüpft. Jede zusätzliche Schnittstelle würde diesen Prozess behindern und verlängern.

Auch die zeitlichen Anforderungen an die nachmonatlichen Prozessketten zur Ermittlung und Übermittlung von Abrechnungsbrennwerten sowie an die Kommunikation der K-Zahl zur Bestimmung der Z-Zahl und die darauf aufbauende Messwertaufbereitung und -verteilung für die Folgeprozesse durch den Messstellenbetreiber, würden erheblich steigen. Besonders in Netzkaskaden, mit mehreren nachgelagerten Netzbetreibern, wäre es daher fraglich, ob die Zeitkette für die Folgeprozesse eingehalten werden kann (M+10, M+12).

3.5. Steigende Prozesskomplexität, Fehleranfälligkeit und Clearing

Mit einer Verlagerung der Messwertaufbereitung und den dafür erforderlichen zusätzlichen Datenaustauschvorgängen würde sich die Gesamtkomplexität des Prozessregimes deutlich erhöhen. Mit der Aufsplittung der Verantwortlichkeiten von Brennwertermittlung und Messwertaufbereitung zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber, den zusätzlich erforderlichen Datenaustauschprozessen und Prozessschritten sowie den zusätzlichen Prozessketten und Prozessabhängigkeiten, würde die Fehleranfälligkeit erhöht und damit einhergehend eine höhere Häufigkeit an Clearingprozessen und Korrekturen, insbesondere in den Folgeprozessen der Bilanzierung und Abrechnung, nach sich ziehen.

Die entstehenden Clearingprozesse würden zudem aufwendiger, um die Fehlerquelle und den Verantwortlichen zu identifizieren, da dies, unter Hinzunahme des Messstellenbetreibers, zwischen drei beteiligten Rollen erfolgen muss.

Im Vergleich zur heutigen Systematik der Messwertaufbereitung entstünden hierdurch ebenfalls zusätzlich erhebliche Aufwände.

Beispiele:

- Nachträgliche Clearingprozesse aufgrund von Ersatzwertbildung mit möglichen starken monetären Auswirkungen im bestehenden Bilanzierungsregime, wenn der Tag bereits abgeschlossen ist.
- Clearingprozesse im Rahmen der Netznutzungsabrechnung, wenn es zu Abweichungen zwischen der Netznutzungsabrechnung und der vom Messstellenbetreiber an den Lieferanten gemeldeten Energiemenge kommt.

3.6. Zusätzliche Verträge und Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen

Im Falle einer Verlagerung der Messwertaufbereitung zum Messstellenbetreiber würde der Abschluss und die Verwaltung eines zusätzlichen Messrahmenvertrags zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber für die Regelung der Datenströme, der Verantwortlichkeiten und der Haftung, insbesondere in Bezug auf die Bilanzierungsprozesse, erforderlich. Dieser Rahmenvertrag müsste von jedem Messstellenbetreiber abgeschlossen werden, der vom grundzuständigen Messstellenbetreiber abweicht.

Darüber wären weiterführende Anpassungen an der Kooperationsvereinbarung erforderlich u. a. in Bezug auf die Transparenzliste-Kriterien für die Datenqualität und auf das Anreizsystem bei der Netzkontoabrechnung, da der Einfluss massiv von Datenqualität und -quantität abhängt, sowie zum Umgang mit Sonderfällen wie Flüssiggas, Wasserstoff, Speichern oder auch der Zählerstands schätzung für Marktraumumstellungen.

Grundsätzlich entstünde Anpassungsbedarf an den eichrechtlichen und technischen Regelwerken und assoziiertem Eichrecht (MessEG, DVGW G 685, etc.).

Zur Beibehaltung der aktuellen Prozesse zur Brennwertermittlung mittels REKO- und Brennwertverfolgungssystemen müssten alle System-Betreiber neue Konformitätsbewertungen ihrer Systeme über die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) anstreben. Dieser Aufwand ist zeitlich und monetär erheblich (volkswirtschaftlich unwirtschaftlich).

Ansprechpartner:

Micha Elies

Telefon: +49 30 300199-1362

micha.elies@bdew.de